



Benutzungsordnung
für die
Sportanlagen
der
Stadt Speyer
vom
11. Februar 2020

Inhalt

1.	Grundsatz	Seite 3
2.	Allgemeines	Seite 3
3.	Nutzungszeiten	Seite 3
4.	Nutzerkreis	Seite 4
5.	Zustand der Einrichtungen und Anlagen	Seite 5
6.	Überlassung der Sportstätten	Seite 5
7.	Haftungsübernahme	Seite 8
8.	Veranstaltungen	Seite 8
9.	Werbung und sonstige Leistungen	Seite 9
10.	Allgemeine Verbote	Seite 9

11. Aufsicht _____ Seite 10
12. Haus- und Platzordnung _____ Seite 10
13. Nutzungs- und Überlassungsverträge _____ Seite 11
14. Entgelte für die Nutzung von Sportstätten _____ Seite 11
15. Rückgabe der Schlüssel _____ Seite 12
17. Bedingungen und Auflagen _____ Seite 12
17. Ausnahmen _____ Seite 12
18. Inkrafttreten _____ Seite 12

Grundsatz

Der Sport ist als wichtiger Bestandteil in unserer Gesellschaft tief verankert. Das Lebensgefühl und das Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung unterlagen in den vergangenen Jahren einer stetigen Veränderung. Parallel hierzu vollzieht sich in der Gesellschaft ein tiefgreifender demografischer Wandel. Der Generationenwechsel betrifft auch die Sport- und Freizeitkultur nachhaltig und daher ist es umso wichtiger die Sportinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Hierbei sind die Sportvereine die tragende Säule. Die Aufgaben der Vereine beschränken sich nicht nur auf die Bereitstellung von Sportstätten, sondern insbesondere auch auf die Kinder- und Jugendbetreuung, die Integration und das soziale Zusammenleben. Die Stadt Speyer sieht sich in der Verantwortung die Sportvereine bei diesen vorgenannten Aufgaben zu unterstützen. Wichtige Maßnahmen bei dieser Unterstützung ist neben der finanziellen Sportförderung insbesondere die kostenfreie Überlassung von Sportstätten.

1. Allgemeines

Die Stadt Speyer stellt nachfolgend aufgeführte Sportstätten zur Förderung einer aktiven und abwechslungsreichen Freizeitgestaltung, insbesondere aber auch jeder Form aktiven Sports, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung:

- a) Turn- und Sporthallen, Gymnastik- und sonstige Nebenräume sowie Sportfreianlagen,
- b) Turn- und Sporthallen, die von der Stadt Speyer als Mehrzweckhalle gewidmet wurden,
- c) sonstige Freizeitanlagen wie beispielsweise Skateranlagen, Trimm-Dich-Pfade.

2. Nutzungsüberlassung

- 2.1 Die Nutzung der in § 1 a) und b) aufgeführten Sportstätten erfolgt in der Regel im Rahmen eines Nutzungsüberlassungsvertrages, der mit dem jeweiligen Nutzerkreis abzuschließen ist. Davon ausgenommen sind städtische (hoheitliche) Nutzungen. Alternativ ist die Stadt Speyer berechtigt die Nutzung der Sportstätten über eine Genehmigung zu realisieren. Diese Genehmigungen sind auch in elektronischer Form (E-Mail) ohne Unterschrift gültig, insbesondere dann, wenn die Sportstättenvergabe über eine Software für Sportstättenverwaltung abgewickelt wird.
- 2.2 Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten sind **spätestens zehn Arbeitsstage** vor der geplanten Nutzung bei der Abteilung Schule und Sport der Stadt Speyer schriftlich einzureichen. Veranstaltungen, welche die Versammlungsstättenverordnung tangieren sind **sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin** zu beantragen. Die Versammlungsstättenverordnung ist insbesondere immer dann tangiert, wenn sich mehr als 200 Personen in der Sportstätte aufhalten. Daher ist die Anzahl der Personen, die sich in der Halle aufhalten bereits bei der Antragstellung zwingend mitzuteilen, sofern sie 200 Personen übersteigt. Die Beantragung per E-Mail und Fax ist zulässig.
- 2.3 Die/der Nutzer*in hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder Nutzungszeit.

3. Nutzungszeiten

- 3.1 Die Nutzungszeiten werden in der Regel wie folgt festgelegt:
 - a) für **Schulen:**
montags bis freitags von 7.45 bis 17.00 Uhr

- b) für **Vereine und sonstige Nutzergruppen:**
montags bis freitags von 17.00 bis 22.00 Uhr
samstags, sonntags und feiertags von 8.00 bis 22.00 Uhr

In begründeten Einzelfällen kann die unterrichtliche Nutzung auch nach 17.00 Uhr und an Wochenenden erfolgen. Die Vereinsnutzung ist an Wochentagen bei freien Kapazitäten auch vor 17.00 Uhr möglich. Hierzu bedarf es einer Einzelfallbetrachtung.

Die Nutzungszeiten können eingeschränkt werden, wenn wichtige Gründe (wie beispielsweise Lärmschutz) dies erfordern.

Die Nutzer*innen haben den Trainingsbetrieb bis spätestens 22.00 Uhr zu beenden und die Sportstätte bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen. Diese Regelung begründet sich insbesondere dadurch, dass die Anwohner*innen in unmittelbarer Nähe der Sportstätten nicht in ihrer Nachtruhe gestört und die Schulhausverwalter*innen nicht über das notwendige Maß hinaus in den Nachtstunden beansprucht werden.

- 3.2 Die Sportstätten bleiben während sämtlicher Ferienzeiten in Rheinland-Pfalz grundsätzlich geschlossen. Soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen, kann die Nutzung der **Sportstätten während der Ferien** auf schriftlichen Antrag, der **spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn** der Verwaltung vorzuliegen hat, geöffnet werden. Die Stadt Speyer behält sich vor, die (Mehr-) Kosten für das Heizen und Reinigen der Sportstätten im beantragten Ferienteitraum dem jeweiligen Verein/Nutzer*in durch das Gebäudemanagement der Stadt Speyer (GM) in Rechnung zu stellen. Falls durch eine Veranstaltung/Nutzung einer Sportstätte ein erhöhter Reinigungsbedarf notwendig wird, können der/dem Veranstalter*in beziehungsweise der/dem Nutzer*in die Kosten für den Reinigungsaufwand durch das GM in Rechnung gestellt werden. Alternativ kann der Veranstalter*in beziehungsweise der/dem Nutzer*in eine durch das GM vorgegebene Reinigungsfirma selbst beauftragen oder die Reinigung selbst vornehmen. Grundsätzlich ist der Sportstätte inklusive Nebenräumen (Toiletten und Duschen) in einem gereinigten Zustand zu übergeben.
- 3.3 Die Sportstätten können jederzeit aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder für Reparatur- und Wartungsarbeiten gesperrt werden. Sollten diese Sperrungen missachtet werden, ist die Stadt Speyer berechtigt das Nutzungsüberlassungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, beziehungsweise die Genehmigung zu widerrufen.

4. Nutzerkreis

- 4.1. Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse der schulischen Sportförderung haben die Schulen, freiwilligen Schülersportgemeinschaften und anerkannten Lehrerarbeitsgemeinschaften grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch von montags bis freitags bis 17.00 Uhr.

Die Überlassung der in dieser Benutzungsordnung erfassten Sportstätten nach 17.00 Uhr erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der festgelegten Nutzerkreise:

1. Schulen in Trägerschaft der Stadt Speyer;
2. Gemeinnützige Sportvereine der Stadt Speyer, die vorwiegend dem Amateursport dienen, ihren Sitz in Speyer haben, Mitglied im Stadtsportverband Speyer sind und aktive Kinder- und Jugendarbeit in ihren Vereinen leisten. Sollte bei der Vergabe der saisonalen Sportstättenvergabe eine Konkurrenzsituation zwischen den Vereinen entstehen, die im Dialog zwischen den Vereinen nicht in eigener Zuständigkeit

gelöst werden kann, so ist dem Verein, der aktuell über eine höhere Anzahl Mitglieder unter 18 Jahre verfügt, nach Möglichkeit das vorrangige Belegungsrecht einzuräumen. Dies wird final von der Abteilung Schule und Sport und Berücksichtigung der Gesamtbelegungssituation festgelegt. Ansprüche lassen sich durch die vorgenannte Regelung nicht ableiten;

3. Gemeinnützige Speyerer Sportvereine, die nicht unter Punkt 4.2.2. fallen;
4. Volkshochschule Speyer; Kindertageseinrichtungen (in Trägerschaft der Stadt Speyer) und Speyerer Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Speyer stehen sowie die Universität Speyer;
5. Sportkurse (Speyerer Sportvereine; soziale Einrichtungen; Träger der Jugendhilfe aus Speyer);
6. Betriebssportgruppen;
7. Sportcamps der Vereine;
8. Freizeitgruppen (Theken-Mannschaften, private Sportgruppen, Kulturvereine etc.);
9. Auswärtige Vereine, Landes- und Bundesverbände sowie kommerzielle Anbieter und Veranstalter;
10. Private Sportcamps;
11. Privatpersonen (außersportliche Zwecke).

5. Zustand der Einrichtungen und Anlagen

- 5.1 Die Sportstätten sind von der/dem Nutzer*in vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu kontrollieren. Schadhafte Sportstätten, Betriebsvorrichtungen oder städtische Geräte dürfen nicht benutzt werden, wenn dadurch die Gesundheit von Personen oder die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.
- 5.2 Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die/der Nutzer*in etwaige Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich rügt.
- 5.3 Die/der Nutzer*in haftet der Stadt Speyer für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte/n sowie Besucher*innen seiner Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten oder etwaigen Einrichtungsgegenstände an dem Eigentum der Stadt Speyer verursachen. Lässt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, findet § 830 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung. Dies gilt auch für Personenschäden.

6. Überlassung der Sportstätten

- 6.1 Die Sportstätten wurden mit öffentlichen Mitteln erbaut. Jede/jeder Nutzer*in ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und Anlagen möglichst pfleglich und schonend zu behandeln sowie jegliche Verschmutzungen zu vermeiden.
- 6.2 Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Gefahr benutzt werden.

- 6.3 Mit der Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten/-hallen erkennt die/der Nutzer*in/Veranstalter*in diese Benutzungsrichtlinien und die damit verbundenen Verpflichtungen konkludent an.
- 6.4 Jede/jeder Nutzer*in hat sich so zu verhalten, dass Personen beziehungsweise Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 6.5 Jede/jeder Nutzer*in ist verpflichtet, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt insbesondere für Plastikabfälle. Angefallene Abfälle sind in den Stoffkreislauf zurückzuführen, nicht verwertbare Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Jeder Nutzerin/jedem Nutzer wird aufgegeben, die benutzten Sportstätten bei Trainings- und Übungsstunden „besenrein“, nach Veranstaltungen, gereinigt zu zurückzugeben/zurückzulassen. Besonderes Müllaufkommen, auch der von den Zuschauern hinterlassener Müll, ist selbst von der/dem Nutzer*in/Veranstalter*in zu entsorgen. Nutzer*innen, die diesen vorgenannten Erfordernissen nicht nachkommen, werden die Kosten einer von der Stadt veranlassten Ersatzvornahme in Rechnung gestellt.
- 6.6 Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- 6.7 Das Umkleiden erfolgt nur in den zugewiesenen Umkleieräumen. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur Sportlern*innen und unmittelbar Beteiligten gestattet.
- 6.8 Die/der Nutzer*in verpflichtet sich zu einem ökologischen und ökonomischen Umgang mit allen Ressourcen. Insbesondere Wasser- und Stromverbrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 6.9 Eigene Geräte und Gegenstände dürfen im Bereich der Sportstätten nur nach schriftlicher Genehmigung der Stadt Speyer aufgestellt und an den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden.
- 6.10 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen. Das Parken beziehungsweise Abstellen von Fahrzeugen/Fahrrädern etc. auf den Schulhöfen ist verboten. Den Anweisungen der zuständigen Schulhausverwalter*innen ist Folge zu leisten. Die Schulhausverwalter*innen sind berechtigt Fahrräder, Roller und ähnliche Gegenstände, die auf dem Schulhof beziehungsweise an nicht dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden, zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Gegenstände im Bereich der Fluchtwege abgestellt werden.
- 6.11 Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Defibrillatoren müssen jederzeit frei und zugänglich sein.
- 6.12 In allen Sportstätten ist die Benutzung von Haftmitteln oder schädlichen Lösungsmitteln untersagt. Dieses Verbot gilt insbesondere für die Harze, die im Handball eingesetzt werden. Sollten nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gebäudemanagements der Stadtverwaltung Speyer ausnahmsweise Harze für hochklassige Handballspiele zugelassen werden, sind die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung des Gebäudemanagements berechtigt für die Reinigung der Halle ein Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Speyerer Vereins zu veranlassen, der die Verunreinigungen durch das Harz zu vertreten hat.
- 6.13 Bei jeder Nutzung hat ein verantwortlicher Übungsleiter*in/Trainer*in ständig anwesend zu sein. Darüber hinaus sollte die/der Nutzer*in dafür sorgen, dass beim Lehr- und Übungsbetrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung "Erste

Hilfe" leisten können. Die Benutzung erfolgt stets auf eigene Gefahr der jeweiligen Nutzer.

- 6.14 Für das sogenannte Sommer- beziehungsweise Winterhalbjahr können die Speyerer Sportvereine die Benutzung der Sportanlagen für Trainingszwecke beantragen.
1. Das Sommerhalbjahr beginnt jeweils am 01. April und endet am 30. September;
 2. das Winterhalbjahr beginnt jeweils am 01. Oktober und endet 31. März.
- 6.15 Jeweils bis spätestens zum **15. Januar beantragen die Vereine** Ihre Nutzungszeiten in den Sportstätten für das kommende Sommerhalbjahr. Die **Antragsfrist** für das darauffolgende **Winterhalbjahr endet am 31. Juli**. Verspätete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden beziehungsweise danach können lediglich bis dahin nicht belegte Zeiten vergeben werden. Die Beantragungen können auch über eine Software für die Sportstättenmanagement erfolgen, sofern diese zur Verfügung steht.
- 6.16 Das Gebäudemanagement der Stadtverwaltung Speyer, die Abteilung Schule und Sport sowie die Abteilung Stadtgrün der Stadtverwaltung Speyer sind berechtigt, die Nutzung der Sportplätze aus witterungsbedingten Gründen zu untersagen. Dies wird den Nutzern zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt.
- 6.17 Einen Haftungsanspruch gegenüber der Stadt Speyer wegen finanzieller Nachteile, die der/dem Nutzer*in entstehen, wenn eine Anlage zur vereinbarten Nutzungszeit aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt werden kann, ist ausgeschlossen.
- 6.18 Die/der verantwortliche Übungs- beziehungsweise Veranstaltungsleiter*in hat die Halle und ihre Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind umgehend dem Schulhausverwalter oder dem Hallenwart mitzuteilen. Schadhafte Anlagen, Geräte etc. dürfen keinesfalls benutzt werden.
- 6.19 Die Sporthallen dürfen grundsätzlich lediglich mit sauberen Hallenschuhen betreten werden. Die Hallenschuhe müssen so beschaffen sein, dass diese keine Spuren auf den Hallenböden hinterlassen. Bei Nutzungen, bei denen die Hallen ganz oder teilweise mit Straßen-, Wander- oder sonstigen nicht hallengerechten Schuhen betreten werden, hat die Veranstalter*in /der Verantwortliche den Sporthallenboden vorher mit einem Schutz Belag abzudecken. Sportschuhe, die außerhalb des Hallengebäudes getragen werden, gelten als Straßenschuhe und sind in der Halle nicht zugelassen. Für Schäden, die im Zuge einer Nutzung mit unsachgemäßem Schuhen entstehen, haftet die/der Nutzer*in beziehungsweise der jeweilige Verein für den entstandenen Schaden gegenüber der Stadt Speyer.
- 6.20 Für Fußballspiele sind ausschließlich Hallen-Fußbälle, Futsal-Fußbälle und Softbälle zugelassen. Ein Trainings- und Spielbetrieb für Fußballspiele in Sporthallen ist grundsätzlich nur bis einschließlich zur U12/U13 (D-Jugend) zulässig. Ausnahmen hiervon sind mit der Abteilung Schule und Sport abzustimmen. Für den Schulsport gilt die vorgenannte Altersbegrenzung nicht.
- 6.21 Zu den sportlichen Übungs- und Trainingsstunden in den Hallen sind in der Regel keine Besucher zugelassen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung durch die Abteilung Schule und Sport. Diese Einwilligung kann mündlich erteilt werden.
- 6.22 Die/der Nutzer*in trägt die Verantwortung, dass nach Beendigung der Nutzung der jeweiligen Halle sich keine Personen mehr in der Halle aufhalten. Gleiches gilt für das komplette Löschen der Beleuchtung und das Verschließen der Fenster und Eingangstüren.

- 6.23 Die Nutzer*innen erkennen diese Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung konkludent durch das Betreten der jeweiligen Sportstätte an und verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher Regelungen.
- 6.24 Sämtliche Genehmigungen für die Nutzungen der Sportstätten werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

7. Haftungsübernahme

- 7.1 Die/der Nutzer*in haftet für sämtliche Personen- oder/und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugangswege, Sportstätten und -geräte entstehen. Die/der Nutzer*in hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, es sei denn, dass diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Speyer sowie ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind. Der Verein beziehungsweise die/der Nutzer*in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Speyer und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von jeglichen Ansprüchen auch im Rückgriff gegen die Stadt Speyer und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 7.2 Die/der Nutzer*in hat zwingend spätestens ab der Nutzung der Sportanlage/Halle eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn mindestens folgende Höchstsummen abgedeckt sind:

für Personenschäden	3.000.000,- €
für Sachschäden	300.000,- €
- 7.3 Auf Verlangen der Stadt Speyer, Abteilung Schule und Sport, hat die Nutzerin/der Nutzer den vorgenannten Versicherungsnachweis inklusive der jeweils aktuellen Prämienzahlung vorzulegen.

8. Veranstaltungen

- 8.1 Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht. Die/der Veranstalter*in hat sämtliche Gesetze, die seine Veranstaltung tangieren zu beachten, insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.
- 8.2 Vom Veranstalter sind bei der Planung und Durchführung die Pflichten nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 8.3 Die festgelegten Besucherhöchstzahlen gemäß genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegepläne dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten in Umlauf gebracht werden, wie es der jeweils durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigte Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ausweist. Der Veranstalter hat eine/n verantwortlichen Leiter*in bereits bei Beantragung auf Nutzung der Sportstätte zu benennen, einen Ordnungsdienst entsprechend der Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung zu stellen und für einen von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplan und gegebenenfalls für den Sanitätsdienst sowie eine Brandwache in Abstimmung mit der Feuerwehr Speyer zu sorgen.

- 8.4 Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich alle notwendigen behördlichen und sonstigen Genehmigungen zu beschaffen.
- 8.5 Bei Veranstaltungen muss die/der verantwortliche Leiter*in ständig anwesend sein. Stellvertreter sind bereits bei Beantragung zu benennen. Diese Personen sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und für die Einhaltung der Überlassungsbedingungen. Der Veranstalter, die/der verantwortliche Leiter*in und die technischen Fachkräfte sind in der Veranstaltererklärung zu benennen. Die Meldung von Schäden obliegt dem vorgenannten Personenkreis.
- 8.6 Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, hat der Veranstalter die Stadt unverzüglich zu informieren.
- 8.7 Nach Beendigung der Veranstaltung hat die/der Veranstalter*in für eine gründliche Endreinigung zu sorgen, die auf Verantwortung und Kosten des Veranstalters zu erfolgen hat.
- 8.8 Bei Verstoß gegen wesentliche Inhalte der Überlassungsvereinbarung kann die Stadt die Veranstaltung untersagen. Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Reinigung der Sportstätte auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und der eventuell angefallenen Räumungs- und Reinigungskosten verpflichtet.
- 8.9 Sollte für die Durchführung einer Veranstaltung das Überlassen eines Schlüssels für die jeweilige Sportstätte notwendig sein, so hat die Übergabe des Schlüssels durch die/den zuständige/n Schulhaus-/Sporthallenverwalter*in während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Speyer zu erfolgen. Für Übergaben außerhalb der Dienstzeiten, insbesondere an Wochenenden, ist die Stadtverwaltung berechtigt zusätzlich zur Hallennutzungsgebühr eine pauschale Gebühr in Höhe von 70 € für die Schlüsselübergabe zu erheben. Gleiches gilt für Öffnen und Verschließen der Sportstätten außerhalb der üblichen Dienstzeiten.
- 8.10 Bei Erhebung von Eintrittsgeldern ist spätestens bis zehn Arbeitstage nach der Veranstaltung der Abteilung Schule und Sport eine prüffähige Abrechnung, welche die Einnahmen und Ausgaben umfasst, vorzulegen.
- 8.11 Sofern der Ausschank von Getränken genehmigt wurde, darf dieser nur in Pappbechern erfolgen. Glas- und Plastikbecher sind für den Ausschank nicht zulässig.
- 8.12 Der Veranstalter trägt die Versicherungspflicht für die Veranstaltung.

9. Werbung und sonstige Leistungen

- 9.1 Innerhalb der Sportstätten ist
- a) das Anbringen von Werbung (ohne vorherige Genehmigung),
 - b) die Benutzung zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken,
 - c) das Anbieten und Verteilen von Druckschriften und Waren aller Art,
 - d) die Abgabe von Speisen und Getränken,
 - e) das Errichten von Verkaufsständen,
 - f) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt und
 - g) die Benutzung von Übertragungsanlagen

nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Speyer gestattet. Auf Erteilung einer solchen Genehmigung besteht kein Anspruch.

10. Allgemeine Verbote

10.1 In den Sportstätten ist es verboten

- a) zu rauchen,
- b) Alkohol zu konsumieren (Ausnahme Veranstaltungen, sofern die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Stadt Speyer vorliegt),
- c) Tiere mitzubringen,
- d) Abfälle, Glas oder sonstige scharfen Gegenstände mitzubringen,
- e) Waffen und Munition mitzubringen,
- f) rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische oder homophobe Parolen zu äußern oder Schriftstücke mit diesem Inhalt mitzubringen oder zu überlassen,
- g) Treibgase, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände mitzubringen beziehungsweise abzubrennen.

10.2 Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Satz 10.1 a) bis g) aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Darüber hinaus kann bei groben Verstößen auch ein Hausverbot für einzelne oder alle Sportstätten ausgesprochen werden. Sämtliche Sanktionen können im Einzelfall auch gegenüber demjenigen verhängt werden, die/der als Nutzer*in beziehungsweise als verantwortliche/r Leiter*in darüber zu wachen hat, dass gegen die vorstehend aufgeführten Ge- und Verbote nicht verstoßen wird, ohne Rücksicht darauf, ob sie/er selbst oder ein anderer, der mit ihrem/seinem Wissen und Wollen die Einrichtung nutzt, den Verstoß begangen hat.

11. Aufsicht

11.1 Auch während einer erlaubten Nutzung ist den Mitarbeiter*innen der Stadt Speyer jederzeit Zutritt zu gewähren.

11.2 In und auf den Sportstätten übt das Aufsichtspersonal (regelmäßig die/der Schulhausverwalter*in) im Rahmen der Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Speyer aus und sorgt für die Einhaltung dieser Ordnung. Den Anordnungen ist, gegebenenfalls unter Vorbehalt einer Beschwerde, unbedingt zu folgen.

11.3 Im Falle der Nutzung Sportstätten durch Trainingsgruppen, die nicht berechtigt sind die Sportstätten zu nutzen, da keine Nutzungs- oder Überlassungsvertrag oder eine andere Genehmigung vorliegt, sind die Schulhausverwalter*innen dazu angehalten von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diese Trainingsgruppen zur unverzüglichen Räumung der Sportstätte aufzufordern. Im Falle einer nicht legitimierten Nutzung von Sportstätten wird darauf hingewiesen, dass hier unter Umständen der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt ist und die Stadt Speyer sich einen Strafantrag vorbehält.

12. Haus- und Platzordnung

12.1 Die Stadt kann für die einzelnen Sportstätten bei Bedarf besondere Haus- und Platzordnungen erlassen.

13. Nutzungs- und Überlassungsverträge

- 13.1 Sofern die Überlassung der Sportstätten über eine vertragliche Vereinbarung in Form von Nutzungs- oder Überlassungsverträgen erfolgt, haben die Nutzer*innen dafür Sorge zu tragen, dass spätestens am Vortag der vertraglich vereinbarten Nutzung ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Vertragsexemplar des jeweiligen Nutzungsbeziehungsweise Überlassungsvertrags bei der Abteilung Schule und Sport der Stadtverwaltung Speyer vorliegt. Liegt ein solches Exemplar nicht termingerecht vor, besteht kein Nutzungsanspruch. Wird die betreffende Sportstätte trotzdem genutzt, geschieht dies widerrechtlich. Auf Punkt 11.3 dieser Benutzungsordnung wird verwiesen.
- 13.2 Die Stadt Speyer ist berechtigt reservierte Sportstätten anderweitig zu vergeben, sofern die benötigten Antragsunterlagen für eine Genehmigung nicht fristgerecht eingereicht werden.

14. Entgelte für die Nutzung von Sportstätten

- 14.1 Die öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen stehen dem Schul- und Hochschulsport und den Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung. Die kostenfreie Benutzung dieser Anlagen für gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Diese vorgenannten Regelungen bestimmt § 15 Abs. 2 Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz (Sportfördergesetz -SportFG-) vom 09. Dezember 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung. In Vollziehung dieser Norm erhebt die Stadt Speyer folgende Entgelte für die Nutzung der in § 1 a) und b) genannten Sportstätten gemäß der Beschlussfassung des Haupt- und Stiftungsausschusses vom 16. August 2012. In Folge dieser Beschlussfassung haben die nachfolgend aufgeführten Entgelte in dieser Benutzungsordnung für Sportstätten lediglich deklaratorischen Charakter.

Sportstätte	Speyerer Nutzer (ohne Sportvereine)	Auswertige Nutzer, Verbände und Sonstige	Kommerzielle Nutzung (auch Speyerer Sportvereine)
Sporthalle Ost, Sporthalle Nord, Judomaxx	250 € je Tag	320 € je Tag	650 € je Tag
Mehrzweckhalle Siedlungsschule	120 € je Tag	150 € je Tag	180 € je Tag
Sonstige Turnhallen	18 € bis 3 Std. 40 € je Tag	25 € bis 3 Std. 50 € je Tag	65 € bis 3 Std. 130 € je Tag
Sportplätze	16 € bis 3 Std. 40 € je Tag	22 € bis 3 Std. 50 € je Tag	65 € bis 3 Std. 130 € je Tag

- 14.2 Eine kommerzielle Nutzung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn im Zuge der Nutzung Eintrittsgelder erhoben werden, die Teilnahme an der Veranstaltung kostenpflichtig ist (z.B. Kursgebühren) oder anderweitige Einnahmen durch die Nutzung erzielt werden. Wettkampfveranstaltungen (auch Spiel- und Turnierbetrieb) der Speyerer Sportvereine, bei denen unermäßigte Einzeleintrittskarten zum Preis bis maximal 15,00 € angeboten werden, gelten nicht als kommerzielle Nutzung, sofern die Einnahme dieser Eintrittsgelder dem jeweiligen Verein zu Gute kommt.
- 14.3 Wie bereits unter Punkt 8.9 dargestellt: Sollte für die Durchführung einer Veranstaltung das Überlassen eines Schlüssels für die jeweilige Halle/Sportstätte notwendig sein, so hat die Übergabe des Schlüssels durch die/den zuständigen Schulhaus-

/Sporthallenverwalter*in während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Speyer zu erfolgen. Für Übergaben außerhalb der Dienstzeiten, insbesondere an Wochenenden, ist die Stadtverwaltung berechtigt zusätzlich zur Nutzungsgebühr eine pauschale Gebühr in Höhe von 70 € für die Übergabe des Schlüssels zu erheben. Gleiches gilt für Öffnen und Verschließen der Sportstätten außerhalb der üblichen Dienstzeiten.

15 Rückgabe der Schlüssel

- 15.1 Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung des genehmigten oder vertraglich vereinbarten Nutzungsverhältnisses, unabhängig davon ob es sich um eine saisonale Dauernutzung oder einmalige Nutzung handelt, unverzüglich und unaufgefordert an die Stadtverwaltung zurückzugeben. Verantwortliche Stelle für die Schlüsselausgaben und -rücknahme ist das zentrale Gebäudemanagement.
- 15.2 Sollten überlassene Schlüssel nicht zurückgegeben werden, ist die Stadt Speyer berechtigt, die Schließanlage nach einmaliger schriftlicher Mahnung zur Rückgabe des Schlüssels auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers austauschen zu lassen.

16 Bedingungen und Auflagen

- 16.1 Die Stadt Speyer behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor.

17 Ausnahmen

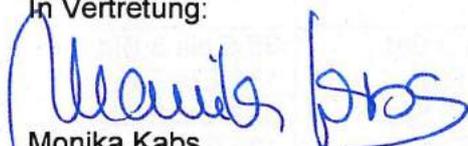
- 17.1 Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Stadt Speyer in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

18 Inkrafttreten

- 18.1 Die Benutzungsordnung tritt am 11.02.2020 in Kraft.

Speyer, den 11.02.2020
Stadtverwaltung

In Vertretung:


Monika Kabs
Bürgermeisterin